

Reglement über die Abfallentsorgung

(vom 11. April 2011)

Die Gemeindeversammlung von Ingenbohl, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbandes Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

² Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes.

Art. 2 Begriffe

Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht.
- Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt.
- Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bauabfälle: Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung durch Herausgabe eines Entsorgungskalenders. Dieser enthält insbesondere Informationen über

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

³ Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammellogistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

² Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Zahlungsausständen
- c) Bestreitung der Gebührenpflicht

³ Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

Art. 5 Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle.

² Sämtlicher in der Gemeinde anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

³ Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

Art. 6 Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten beispielsweise und nicht abschliessend:

- Bauabfälle, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

² Diese Abfälle sind vom Inhaber den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

³ Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 7 Abfallablagerung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehrrecht benutzt werden.

³ Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

Das Verbrennen jeglicher Art von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Cheminées, Öfen usw. ist verboten.

Art. 9 Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 10 Kehrriechtabfuhr

¹ Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehrriech in offiziellen Kehrriechsäcken des ZKRI
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehrriech entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt.
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke.

² Die Anschaffung der Kehrriechgebinde ist Sache des Bereitstellers.

Art. 11 Bereitstellung des Kehrriechs

¹ Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit der Gemeinde den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Gemeinderat kann hierfür Weisungen erlassen.

² Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrriechwagens unmittelbar vor dem Domizil.

³ Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mindestens sechs Wohneinheiten kann der ZKRI in Absprache mit dem Gemeinderat verlangen, dass die offiziellen Kehrriechsäcke in Containern von max. 800 Liter Inhalt deponiert werden.

Art. 12 Direktablieferung

Der ZKRI kann die direkte Ablieferung des Kehrriechs in die Entsorgungsanlagen des ZKRI gestatten. Die direkte Ablieferung entbindet nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

Art. 13 Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) spezieller Abfuhr, z. B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z. B. für Glas, Metalle, Öl, Pet-Flaschen, Batterien usw.

III. Finanzierung

Art. 14 Gebührenarten

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung werden kostendeckende Mengen- und Grundgebühren erhoben.

Art. 15 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

² Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben.

Art. 16 Grundgebühren

¹ Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet die Gemeinde mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach Haushaltseinheiten (HE). Die Höhe einer vollen Einheit beträgt Fr. 80.00 exkl. MwSt.

Für die Veranlagung gelten folgende Ansätze:

- a) Für Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser: 0.25 HE
- b) Für Landwirtschaftsbetriebe unter Einschluss von max. 2 Wohnungen: 1 HE
- c) Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe, unabhängig von Betriebsgrösse und Anfall von Kehricht und Sperrgut: 0.5 HE

Je nach Betriebsgrösse sowie Kehricht- und Sperrgutabfall sind zur Grundbewertung zusätzlich viertel, halbe oder ganze Einheiten zu erheben.

³ Die Haushaltseinheiten für die Wohnungen werden auf Grund der Anzahl Stromzähler für Wohnungen festgelegt. Als weitere Unterlagen dienen die Baubewilligungsakten.

⁴ Für Leerwohnungen, ungenutzte sowie nur teilweise oder zeitlich befristete genutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe ist die volle Grundgebühr geschuldet. Bei Neubauten ist die volle Gebühr ab erstem Bezug zu bezahlen.

⁵ Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartenden Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

Art. 17 Veranlagung und Einzug der Grundgebühren

¹ Der Gemeinderat nimmt nach den im Anhang aufgeführten Richtlinien eine Veranlagung vor. Bei wesentlichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben, erfolgt eine Anpassung. Die Veranlagung kann zusammen mit der Rechnungstellung durch die Gemeindekasse eröffnet werden. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung (Art. 4 Abs. 2).

² Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 18 Übertretungen**

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Art. 19 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement über die Abfallentsorgung vom 28. November 1999 aufgehoben.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Angenommen mit 1538 Ja zu 387 Nein an der Urnenabstimmung vom 15 Mai 2011 und genehmigt mit RRB Nr. 877 vom 6. September 2011

(Art. 16)

Richtlinien für die Veranlagung der Grundgebühr

Die Einschätzungen haben nach folgenden verbindlichen Richtlinien zu erfolgen:

Legende: HE = Haushaltseinheit

1. Haushaltungen

- Grundgebühr pro Haus/Objekt	0.25 HE
sowie pro	
- Haushaltung, Ferienhaus und -wohnung	1 HE
- Studio (max. 1 ½ Wohnung), Alterswohnung	0.5 HE

2. Gastgewerbe (Zahlen gemäss Gastgewerbebewilligung)

- Grundgebühr	0.5 HE
sowie pro	
- Restaurationsbetrieb: bis 25 Sitzplatzeinheiten	2 HE
je weitere 10 Sitzplatzeinheiten	0.25 HE
(Auf- oder Abrundung auf die nächsten 10)	

Die Berechnung der Sitzplatzeinheiten erfolgt nach folgendem Schema:

1 Sitzplatz im Restaurant	= 1 Sitzplatzeinheit	
1 Sitzplatz im Saal	= 0.25 Sitzplatzeinheit	
- Hotelbetrieb	bis 10 Betten	1 HE
	je weitere 5 Betten	0.25 HE
	(Auf- oder Abrundung)	
- Wohn- und Schlafbaracke mit Kantinenbetrieb:		
	bis 10 Betten	2 HE
	je weitere 5 Betten	1 HE
	(Auf- oder Abrundung)	

(Berechnungsbeispiel siehe Seite 12)

3. Gewerbe

	Grundgebühr	1 - 5 Angest.	6 - 10 Angest.	11 + mehr Angest.¹⁾
- Antiquitäten	0.5	1	2	3
- Fahrende Kantine	0.5	1	2	3
- Bäckereien (ohne Café)	0.5	1.5	2.5	3.5
- Buchhandlungen, Papeterien	0.5	1.5	2.5	3.5
- Kioske / Souvenirläden	0.5	1.5	2.5	3.5
- Kioske mit Stehbar	0.5	2.5	3.5	4.5
- Metzgereien	0.5	2	3	4
- Apotheken / Drogerien	0.5	2	3	4
- Lebensmittelgeschäfte, Molke- reien	0.5	min. 2	indiv.	indiv.
- Konfektionsgeschäfte	0.5	2	3	4
- Eisenwaren	0.5	2	3	4
- übrige Verkaufsläden	0.5	2	3	4
- Sport-, Schuhgeschäfte	0.5	2	3	4
- Versandhäuser	0.5	2	3	4
- Kaufhäuser, Möbelgeschäfte	0.5	2	3	4
- chem. Reinigungen	0.5	3	4	5
- Massagen, Fusspflege, Fitness- Center usw.	0.5	0.5	1	2
- Taxi-Betrieb	0.5	0.5	1.5	2.5
- Coiffeurgeschäfte	0.5	1.5	2.5	3.5
- Zahnarztpraxis	0.5	1.5	2.5	3.5
- Arztpraxis, Dental-Labor	0.5	2	3	4
- Buchdruckereien	0.5	1.5	2.5	3.5
- Schuhmachereien	0.5	1.5	2.5	3.5
- Schlossereien, Spenglereien, Sanitär, Heizungen, Kaminfeger	0.5	1.5	2.5	3.5
- Garagen, Tankstellen, Carrosserien, Fahrradgeschäfte	0.5	1.5	3.5	5.5
- Schreinereien, Zimmereien	0.5	1.5	2.5	3.5
- Maler, Tapezierer, Gipser	0.5	1.5	2.5	3.5
- Gärtnereien, Gartenbau	0.5	1.5	2.5	3.5
- Bildhauerei / Grabdenkmäler	0.5	1.5	2.5	3.5
- Depot für Getränke	0.5	1.5	2.5	3.5
- Transport-, Carunternehmungen, Baumaterialhandel	0.5	1.5	2.5	3.5

	Grundgebühr	1 - 5 Angest.	6 - 10 Angest.	11 + mehr Angest.¹⁾
- Fischzucht	0.5	1.5	2.5	3.5
- Hundeschule	0.5	1.5	2.5	3.5
- Autowaschanlagen	0.5	2	3	4
- Bootswerft	0.5	2	3	4
- Elektrogeschäfte	0.5	2	3	4
- Weinhandlung, Spirituosen, Destillation	0.5	2	3	4
- Innenausstattungen, Sattlereien	0.5	2	3	4
- Radio- / TV-Geschäfte	0.5	3	5	7
- Autospritzwerke, Spritzwerk	0.5	3	4	5
- Laboratorium der Urkantone	0.5	3	4	5
- Landwirtschaftsbetriebe mit max. 2 Wohnungen für die Be- wirtschaftung	1			

¹⁾ Bei je 5 zusätzlichen Angestellten erhöht sich die Abgabe um 1 HE

4. Industrie

	Grundgebühr	1 - 5 Angest.	6 - 10 Angest.	11 + mehr Angest.¹⁾
- Bauunternehmungen (ohne Kantine)	0.5	1	2	indiv.
- RUAG, Elektronikbetrieb	0.5	2	3	indiv.
- Produktionsbetriebe	0.5	2	3	indiv.
- Bahnhöfe, Depots	0.5	2	3	indiv.
- Werkhof	0.5	2	3	indiv.
- Zementfabrik	0.5	2	3	indiv.
- Lagerhäuser und dergleichen	0.5	2	3	indiv.

¹⁾ Bei je 5 zusätzlichen Angestellten erhöht sich die Abgabe um 1 HE

5. Verwaltungen

Ingenieurbüros, Architekturbüros, Anwälte, Banken, Postbüros, Reisebüros, Versicherungs-Gesellschaften, Theorielokal Fahrlehrer, Verwaltungen usw.

Angestellte	Grundgebühr	HE	Total HE
1 - 5	0.5	0.5	1
6 - 10	0.5	1	1.5
11 - 20	0.5	1.5	2
21 - 40	0.5	2	2.5

Angestellte	Grundgebühr	HE	Total HE
41 - 60	0.5	2.5	3
61 - 80	0.5	3	3.5
81 - 100	0.5	3.5	4

6. Öffentliche Bauten

6.1 Schulhäuser (Gemeinde/Bezirk)

Anzahl Schüler	Grundgebühr	HE	Total HE
200 - 400	0.5	4.5	5
401 - 450	0.5	5	5.5
451 - 500	0.5	5.5	6
501 - 550	0.5	6	6.5
551 - 600	0.5	6.5	7
601 - 650	0.5	7	7.5
651 - 700	0.5	7.5	8

6.2 Verschiedene Anlagen

	Grundgebühr	HE	Total HE
- Aula	0.5	3.5	4
- Hallenbad inkl. Lido, Restaurant	0.5	3.5	4
- Strandbad Hopfräben, Kiosk	0.5	1.5	2
- BZ Mettlenweg 1	0.5	2.5	3
- Feuerwehrlokal	0.5	2.5	3
- Gde-Werkhof	0.5	1	1.5
- Kirchen	0.5	0.5	1
- Schützenhaus	0.5	1.5	2
- "Schoeller-Meyer"- Fussballplatz	0.5	2	2.5

7. Internate (Theresianum)

Schüler / Betten	Grundgebühr	HE	Total HE
1 - 10	0.5	1.5	2
11 - 20	0.5	2	2.5
21 - 30	0.5	2.5	3
31 - 40	0.5	3	3.5

Schüler / Betten	Grundgebühr	HE	Total HE
41 - 50	0.5	3.5	4
51 - 60	0.5	4	4.5
61 - 70	0.5	4.5	5
71 - 80	0.5	5	5.5
81 - 90	0.5	5.5	6
91 - 100	0.5	6	6.5

8. Alterswohnheim, Kloster und Spital

Betten	Grundgebühr	HE	Total HE
1 - 10	0.5	1	1.5
11 - 20	0.5	2	2.5
21 - 30	0.5	3	3.5
31 - 40	0.5	4	4.5
41 - 50	0.5	5	5.5
51 - 60	0.5	6	6.5
61 - 70	0.5	7	7.5
71 - 80	0.5	8	8.5
81 - 90	0.5	9	9.5
91 - 100	0.5	10	10.5

9. Campingplätze

Platz-Einheiten	Grundgebühr	Total HE
10	0.5	2
20	0.5	3
30	0.5	4
40	0.5	5
50	0.5	6
60	0.5	7
70	0.5	8
80	0.5	9
90	0.5	10
100	0.5	11

Zusätzlich je Kiosk 2.5 HE

Berechnungsbeispiel Hotelbetrieb mit

120	Sitzplätzen im Restaurant
50	Sitzplätzen im kl. Saal
250	Sitzplätzen im Dancing
50	Sitzplätzen in der Bar
200	Sitzplätzen im Garten
93	Hotelbetten
1	Wohnung für Besitzer
1	Ladengeschäft mit 5 Angestellten

Berechnung der Gebühr

Grundgebühr Hotelbetrieb 0.5 HE

Berechnung der Sitzplatzeinheiten:

120	Sitzplätze im Restaurant	=	120	Sitzplatzeinheiten
50	Sitzplätze im kl. Saal	=	12.5	Sitzplatzeinheiten
250	Sitzplätze im Dancing	=	62.5	Sitzplatzeinheiten
50	Sitzplätze in der Bar	=	12.5	Sitzplatzeinheiten
200	Sitzplätze im Garten	=	0	Sitzplatzeinheiten

Total 207.5 Sitzplatzeinheiten

bis 25 Sitzplatzeinheiten 2 HE

je weitere 10 Sitzplatzeinheiten 0.25

(207.5 - 25 = 182.5 Abrundung auf 180)

= 18 x 0.25 4.5 HE

bis 10 Betten 1 HE

je weitere 5 Betten 0.25

(93 - 10 = 83 Aufrundung auf 85)

= 17 x 0.25 4.25 HE

Grundgebühr für Wohnung des Besitzers 0.25 HE

Wohnung 1 HE

Grundgebühr für Ladengeschäft 0.5 HE

Ladengeschäft (Metzgerei) mit 5 Angestellten 2 HE

Total 16 HE